



BK4-12-1656

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Nr. 7 StromNEV

hinsichtlich der Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV,

Verfahrensbeteiligte:

Evonik Degussa GmbH, Rellinghauser Straße 1-11, 45128 Essen,

Beigeladene 1),

Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V., Zeißstraße 72, 30519 Hannover,

Beigeladene 2),

Vattenfall Europe Generation AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus,

Beigeladene 3),

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Frank-Peter Hansen,

den Beisitzer Rainer Busch und

den Beisitzer Mario Lamoratta

am 05.12.2012

beschlossen:

1. Alle im Bundesgebiet aktiven Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG sind verpflichtet, die Ermittlung und Vereinbarung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nach Maßgabe dieser Festlegung vorzunehmen.
2. Die Vorgaben dieser Festlegung gelten für alle Genehmigungsanträge, die Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV mit einer Laufzeit ab dem 01.01.2013 oder später zum Gegenstand haben.
3. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Gründe

I.

1. Die Beschlusskammer 4 hat von Amts wegen ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Nr. 7 StromNEV zur Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV durch Mitteilung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 18/2012 als Mitteilung Nr. 662 eingeleitet.

Zugleich hat die Beschlusskammer 4 ein Eckpunktepapier zu der beabsichtigten Festlegung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Konsultation veröffentlicht und den betroffenen Marktteilnehmern die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen gemäß § 67 Abs. 1 EnWG bis zum 10.10.2012 gegeben.

Die Beschlusskammer löst mit dieser Festlegung den bisher als Grundlage für ihre Entscheidungspraxis geltenden „Leitfaden zur Genehmigung von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV und von Befreiungen von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV (Stand September 2011)“ (im Folgenden: Leitfaden) bezüglich des Teils, der sich auf § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV bezog, ab.

Insgesamt sind 45 Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen. Die folgenden Netzbetreiber, Unternehmen und Verbände haben von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht:

- badenovaNETZ GmbH,
- BDEW – Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
- bne – Bundesverband Neuer Energieanbieter e.V.
- E.ON Deutschland
- EEP Energieconsulting GmbH
- EGF EnergieGesellschaft Frankenberg mbH
- Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH
- ENOPLAN GmbH
- ENSO Netz GmbH
- EnR Energienetze Rudolstadt GmbH
- EVM Netz GmbH

- EVN Netz GmbH
- Evonik Degussa GmbH
- EWR GmbH
- Gemeindewerke Hassloch GmbH
- Kreiswerke Main-Kinzig GmbH
- Mark-E AG
- MPW – Legal & Tax GbR
- Netzgesellschaft mbH Chemnitz
- nvb GmbH
- Rhein Hessische Energie- und Wasserversorgungs-GmbH
- RWE Deutschland AG
- Schwenk Zement GmbH
- Seidenberg & Hill
- Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH
- Städtische Werke Netz & Service GmbH
- Stadtwerke Eberbach
- Stadtwerke EVB Huntetal GmbH
- Stadtwerke Germersheim GmbH
- Stadtwerke Mainz Netze GmbH
- Stadtwerke Passau GmbH
- Stadtwerke Quickborn GmbH
- Stadtwerke Stade GmbH
- Stadtwerke Wedel GmbH
- SWB Netze GmbH & Co. KG
- TenneT TSO GmbH
- Teutoburger Energie Netzwerk eG
- Thüga AG
- ÜZ Lültsfeld eG
- Vattenfall Europe Generation AG
- VEA – Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V.
- VGB Power Tech e.V.
- VIK – Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.
- VKU – Verband kommunaler Unternehmen e.V.
- WSW Netz GmbH

Die Stellungnahmen enthalten im Wesentlichen Anmerkungen zu den im Folgenden aufgeführten Inhalten des zur Konsultation gestellten Eckpunktepapiers:

1.1. Einführung

Mehrheitlich wird in den Stellungnahmen die rechtsverbindliche Form einer Festlegung zur Ermittlung sachgerechter individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV begrüßt. In zahlreichen Stellungnahmen wird die Einführung einer Übergangsfrist für bereits erteilte Genehmigungen (sog. Altfälle) gefordert. Altfälle, die nach der neuen Regelung nicht mehr die Voraussetzungen für ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV erfüllen, sollten nach mehrheitlicher Meinung nicht dauerhaft ein reduziertes Entgelt zahlen. Vielmehr seien die Regelungen der vorliegenden Festlegung auf sämtliche Genehmigungen individueller Netzentgeltvereinbarungen anzuwenden.

1.2. Änderungen der Erheblichkeitsschwellen der Höhe nach

Zahlreiche Stellungnahmen befassen sich mit der Erhöhung der Erheblichkeitsschwellen in der Niederspannung und in der Umspannung MS/NS von 30% auf 50%. Zum Teil wird das Vorhaben begrüßt. Zusätzlich wird die Erhöhung der Erheblichkeitsschwellen auch der übrigen Netz- und Umspannebenen angeregt. Alternativ dazu wird angeregt, in der Niederspannung eine Mindestreduzierung der Leistung um 100 kW bzw. 1 MW als Genehmigungsvoraussetzung einzuführen und über dieses Instrument die Erheblichkeit einer Lastverlagerung zu begründen.

In anderen Stellungnahmen wird die Auffassung vertreten, dass ein aktives Handeln des Letztverbrauchers, d.h. eine Änderung des Betriebs- / Produktionsablaufs durch aktives Zutun, als Genehmigungsvoraussetzung nicht vom Ordnungsgeber gedeckt sei. Daraus wird abgeleitet, dass eine Erhöhung der Erheblichkeitsschwellen die durch den Gesetzgeber vorgegebene „offensichtliche“ Atypik konterkariere. Ferner wird das Argument vorgetragen, dass eine Erheblichkeit von 30% in der Niederspannung und in der Umspannung MS/NS in der Branche etabliert sei und damit eine Abkehr davon schon aus Vertrauensschutzgründen nicht in Betracht komme. Dies gelte insbesondere in Anbetracht der kartellrechtlichen Praxis, welche nur eine erhebliche Abweichung zum Vergleichspreis einen Missbrauch gem. § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB zu begründen vermag. In der juristischen Literatur würden Erheblichkeitsschwellen in Höhe von 5% - 25% genannt. Die bis dato angewandten Erheblichkeitsschwellen in der Niederspannung und Umspannung MS/NS lägen damit bereits schon jetzt über diesen Schwellen. Eine weitere, darüber hinaus gehende Anhebung auf 50% sei nicht nachvollziehbar. Vielmehr sei parallel eine absolute Schwelle zur Bestimmung der Erheblichkeit einzuführen um Härtefälle zu vermeiden. Diese solle dann greifen, wenn die relative Erheblichkeitsschwelle vom Letztverbraucher zwar knapp verfehlt worden sei, er jedoch absolut betrachtet durchaus einen erheblichen Beitrag zur Lastverlagerung leiste.

Ferner dürften durch eine willkürliche Anhebung der Erheblichkeitsschwelle nicht diejenigen Netznutzer benachteiligt werden, die ihr Verbrauchsverhalten gezielt mittels Eigeninvestitionen geändert hätten.

1.3. Änderungen der Anforderungen zu Lastverlagerungen innerhalb der Jahreszeiten mit Hochlastzeitfenstern

Wiederholt wird die in den Eckpunkten vorgeschlagene jahreszeitenbezogene Betrachtung der Lastverlagerungen als nicht sachgerecht kritisiert. Maßgeblich für die Ermittlung individueller Netzentgelte sei die zeitgleiche Jahreshöchstleistung eines Jahres. Dem stehe das Abstellen auf mehrere jahreszeitenbezogene Höchstlasten entgegen. Auch aus energiewirtschaftlicher Sicht sei nur eine ganzjahreszeitliche Darstellung sinnvoll. Andernfalls seien konstruierte Lastverlagerungen die Folge, die u.a. zu Höchstlasten in Abend- und Nachtsstunden führen könnten. Darüber hinaus entstehe durch eine jahreszeitenbezogene Betrachtung der Lastverlagerungen ein deutlicher operativer Mehraufwand beim Netzbetreiber.

1.4. Zeitpunkt der Antragstellung

Die Einräumung einer Frist zur Antragstellung wird allgemein begrüßt. In einigen Stellungnahmen wird für einen Zeitpunkt vor dem 30.09. des Jahres, für das die Genehmigung erstmalig beantragt wird, plädiert. Andere sprechen sich zusätzlich für eine Meldefrist des Letztverbrauchers beim Netzbetreiber aus, um die Planungssicherheit für den Netzbetreiber zu erhöhen.

1.5. Tatsächlicher Eintritt der Voraussetzungen

In Ergänzung der bisherigen Regelungen wird in einigen Stellungnahmen angeregt, für die Erteilung einer Genehmigung den Nachweis über konstant atypisches Verhalten über mehrere Jahre einzufordern, um insoweit die Prognosesicherheit zu erhöhen. Zudem wird eine Klarstellung gewünscht, wie die Regulierungsbehörde bei mehrmaliger Nichterfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen in aufeinander folgenden Jahren verfährt.

1.6. Lieferanten- / integrierte Stromlieferverträge (All-inclusive-Verträge)

Die in den Stellungnahmen zu den Stromlieferverträgen gemachten Anmerkungen beziehen sich insbesondere auf die von der Regulierungsbehörde konsultierten drei möglichen Varianten für eine konkrete Vertragsausgestaltung. Hinsichtlich der Einbeziehung von Lieferanten in die Vereinbarung und Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV seien Klarstellungen erforderlich. Auch wird vorgeschlagen, abweichend von der bisherigen Praxis im Falle des Bestehens eines integrierten Stromliefervertrages (All-inclusive-Vertrag) den Abschluss einer individuellen Netzentgeltvereinbarung nur noch zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten zuzulassen, sofern der Letztverbraucher dem Lieferanten gemäß § 185 BGB eine Verfügungsermächtigung zur Geltendmachung des sich aus § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ergebenden Anspruchs erteilt hat.

1.7. Laufzeit der Genehmigung

In verschiedenen Stellungnahmen wird erörtert, ob und unter welchen Voraussetzungen im Falle des Wechsels des Netzbetreibers oder des Lieferanten eine bestehende Genehmigung aufzuheben bzw. Aufrecht zu erhalten sei. Ein einheitliches Meinungsbild ist diesbezüglich allerdings nicht feststellbar.

1.8. Ermittlung der Zeitfenster

Die Regulierungsbehörde wird aufgefordert, Klarstellungen zur Darstellung der Hochlastzeitfenster und deren Veröffentlichung durch die Netzbetreiber aufzunehmen. Insbesondere sei eine genauere Definition erforderlich, an welchen konkreten Tagen (Werktagen vs. Feier- und Brückentagen) Hochlastzeitfenster gültig seien. Zudem wird angeregt, den Abschlag auf die zeitgleiche Jahreshöchstlast zur Bestimmung der Trennlinie der Hochlastzeitfenster von 5% auf bis zu 15% anzupassen bzw. eine Differenzierung nach Netzebenen einzuführen. Darüber hinaus wird vorgetragen, dass aus Lastverlagerungen der Letztverbraucher die Gefahr eines „Hin- und Herpendelns“ der Hochlastzeitfenster resultiere.

1.9. Ermittlung des Entgelts

Einige Stellungnahmen gehen davon aus, dass eine Wahloption, insbesondere in der Niederspannung, nicht sachgerecht sei. Sofern eine Wahloption dennoch gewährt werde, solle entweder nur die Möglichkeit zur einmaligen Ausübung, und zwar zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages, eingeräumt werden. Alternativ wird vorgetragen, dass eine feste Meldefrist gegenüber dem Netzbetreiber vorgegeben werden sollte, um damit eine sach- und zeitgerechte Entgeltkalkulation und Abgabe der Prognosemeldung für die § 19-Umlage durch den Netzbetreiber gewährleisten zu können.

1.10. Wirkung der Genehmigung

Von verschiedenen Netzbetreibern wird gefordert, auch bei bestehender Genehmigung jährlich bis zum Eintritt der Genehmigungsvoraussetzungen, monatliche Abschlagszahlungen auf Basis des nicht reduzierten allgemeinen Netzentgelts zuzulassen und erst bei Erfüllung der Voraussetzungen eine rückwirkende Rabattierung vorzunehmen. Begründet wird dies mit einem angeblich zusätzlichen Insolvenzrisiko für den betroffenen Netzbetreiber.

1.11. Bagatellgrenze

Mehrere Stellungnahmen sprechen sich für eine Erhöhung der Bagatellgrenze von 500 € auf 1.000 € aus bzw. regen an, alternativ eine pauschale Fallgebühr für Letztverbraucher für die Antragstellung beim Netzbetreiber einzuführen.

1.12. Zuruf- oder Abschaltregelungen

In Ergänzung der zur Konsultation gestellten Regelungen wird angeregt, die Zuruf- oder Abschaltregelung weiter auszuführen.

1.13. Abnahmestelle

Es wurden diverse Vorschläge zur Klarstellung des Begriffs der Abnahmestelle i.S.d. § 19 Abs. 2 StromNEV vorgetragen. In einigen Stellungnahmen wird dafür plädiert, den Begriff der Abnahmestelle auszuweiten.

1.14. Geschlossene Verteilernetze

In verschiedenen Äußerungen wird eine weitergehende Klarstellung gefordert, wie geschlossene Verteilernetze i.S.d. § 110 EnWG im Rahmen der Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu behandeln seien.

1.15. Betreiber von Kundenanlagen

Auch hinsichtlich der Behandlung von Betreibern einer Kundenanlage i.S.d. § 3 Nr. 24 a/b EnWG im Rahmen der Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV seien entsprechende Klarstellungen erforderlich.

1.16. Nachweis- und Begründungspflichten

In einigen Stellungnahmen wird gegenüber der Regulierungsbehörde der Wunsch geäußert, ein Muster für eine den Genehmigungsanforderungen entsprechende individuelle Netzentgeltvereinbarung gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zur Verfügung zu stellen, um die Antragstellung diesbezüglich zu vereinheitlichen. Darüber hinaus wird angeregt, die Nachweis- und Begründungspflichten näher zu konkretisieren.

1.17. Berichtspflichten

Es wird außerdem angeregt, die Berichtspflichten konkreter auszugestalten.

2. Die Landesregulierungsbehörden (LRegB) sind gem. § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens im Rahmen der Sitzung des Arbeitskreises Netzentgelte vom 19.09.2012 informiert worden. Dem Länderausschuss wurde der Festlegungsentwurf in der Sitzung vom 08.11.2012 vorgestellt und Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG gegeben. Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden ist unter dem 21.11.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG gegeben worden.

In den hieraus hervorgegangenen Stellungnahmen wird im Wesentlichen zu den folgenden Themen Stellung genommen:

2.1. Einführung

Die LRegB Bayern und die LRegB Sachsen sprechen sich für eine Übergangsfrist für Altfälle aus. Eine einheitliche Genehmigungspraxis sei vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes bzw. des Grundsatzes der Einheit der Verwaltung geboten. Darüber hinaus sei aus Sicht der LRegB Sachsen vorliegend nicht die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Festlegung durch die Bundesnetzagentur gegeben.

2.2. Zeitpunkt der Antragstellung

Die Einräumung eines festen Zeitpunkts für die Stellung von Anträgen nach § 19 Abs. 2 StromNEV bei der Regulierungsbehörde wird begrüßt. Gleichwohl spricht sich die LRegB Sachsen für einen Zeitpunkt nach dem 30.09. des Jahres, für das die Genehmigung erstmalig beantragt wird, aus.

2.3. Lieferanten- / integrierte Stromlieferverträge (All-inclusive-Verträge)

Aus Sicht der LRegB Nordrhein-Westfalen ist die Einbeziehung von Lieferanten in die Vereinbarung und Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nicht zwingend notwendig und auch nicht erforderlich. Die Verordnung stelle ausschließlich auf die Genehmigung von Vereinbarungen zwischen Netzbetreibern und Letztverbrauchern ab. Existiere aufgrund eines bestehenden All-inclusive-Vertrages kein originärer Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher, könne der Letztverbraucher auch keinen Anspruch nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen. Zudem sei im Falle eines Netzbetreiberwechsels die Aufhebung der Genehmigung nicht zwingend erforderlich.

Gegen den Vorschlag, beim Abschluss individueller Netzentgeltvereinbarungen auf das Vorliegen einer Verfügungsermächtigung zur Geltendmachung des sich aus § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ergebenden Anspruchs abzustellen, bestehen aus Sicht der Landesregulierungsbehörden erhebliche rechtliche Bedenken, da die Regelung auf Verfügungs- und nicht auf schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäfte abziele.

Denkbar sei jedoch, dass der Lieferant eine Vereinbarung im Wege einer analogen Anwendung der Vorschrift des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV im Falle eines bestehenden All-inclusive-Vertrages abschließt.

2.4. Wirkung der Genehmigung

Von Seiten der LRegB Sachsen wird angeregt, bei bestehenden Genehmigungen nach § 19 Abs. 2 StromNEV bis zum Eintritt der jeweiligen Genehmigungsvoraussetzungen dem Netzbetreiber die Option zur Vereinbarung von Sicherheitsleistungen mit dem Letztverbraucher zu gestatten.

2.5. Bundeseinheitliche Festlegung

Während die Mehrzahl der Landesregulierungsbehörden einer bundeseinheitlichen Festlegung im vorliegenden Fall zugestimmt haben, hat die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg Bedenken gegen die vorgesehene bundeseinheitliche Festlegung geäußert. Es treffe nicht zu, dass die Festlegung zur Wahrung gleichwertiger wirtschaftlicher Verhältnisse erforderlich sei. Denn eine bundeseinheitliche Festlegung könne es nur bei wesentlichen und wichtigen Regulierungsaspekten geben, was vorliegend nicht der Fall sei. Dass die vorgesehene Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern zwangsläufig zu einer unterschiedlichen Genehmigungspraxis und damit auch zu unterschiedlichen Ergebnissen für im Wettbewerb stehende Letztverbraucher führen könne, sei unschädlich, da es jedenfalls in der Vergangenheit letztendlich durch die Entscheidungen der Gerichte zu einer einheitlichen Regulierungspraxis gekommen sei. Die vorgesehene bundeseinheitliche Festlegung mache dagegen aus den Landesregulierungsbehörden reine Befehlsempfänger der Bundesnetzagentur. Die bundesweite Festlegung

führe zudem zu einer verfassungsrechtlich nicht gewollten Mischverwaltung mit unklaren Verwaltungsstrukturen.

3. Mit Beschluss vom 29.10.2012 hat die Beschlusskammer die Vattenfall Europe Generation AG, die Evonik Degussa GmbH sowie den Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V auf Antrag zum Verfahren gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG beigeladen.
4. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die vorliegende Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 2 Nr. 7 StromNEV. Danach kann die Regulierungsbehörde eine Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG zur sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV treffen.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 3 S. 2 EnWG die für die Festlegung zuständige Regulierungsbehörde. Nach der Vorschrift des § 54 Abs. 3 S. 2 EnWG nimmt die Bundesnetzagentur die entsprechenden Festlegungsbefugnisse wahr, wenn zur Wahrung gleichwertiger wirtschaftlicher Verhältnisse im Bundesgebiet eine bundeseinheitliche Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG erforderlich ist. Dies bedeutet nach Auffassung der Beschlusskammer, dass eine bundeseinheitliche Festlegung insbesondere dann in Betracht kommt, um möglichst gleiche Voraussetzungen und Bedingungen für die wirtschaftliche Betätigung im ganzen Bundesgebiet sicherzustellen. Dies ist vorliegend der Fall. Danach wird durch die Festlegung gewährleistet, dass sowohl die betroffenen Netzbetreiber als auch Letztverbraucher im gesamten Bundesgebiet im Hinblick auf die Vereinbarung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zukünftig die gleichen regulatorischen Rahmenbedingungen vorfinden. Die bisherige Regulierungspraxis zeigt insoweit, dass dies in der Vergangenheit nicht immer der Fall gewesen ist.

Insbesondere für Letztverbraucher mit Standorten in verschiedenen Bundesländern und Netzgebieten ist es nur schwer nachvollziehbar, wenn sich die Bedingungen für eine Genehmigungserteilung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV je nach Entscheidungspraxis der im Einzelfall zuständigen Regulierungsbehörde unterscheiden. Gleiches gilt auch dann, wenn infolge einer uneinheitlichen Anwendung der Regelung des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV in den bestehenden Wettbewerb zwischen den für eine atypische Netznutzung in Betracht kommenden Letztverbrauchern eingegriffen werden würde. Eine bundeseinheitliche Regelung ist daher geboten.

Entgegen der Auffassung der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg lässt sich aus der Regelung des § 54 Abs. 3 S. 2 EnWG auch nicht ableiten, dass eine bundeseinheitliche Festlegung „nur bei wesentlichen und wichtigen Regulierungsaspekten“ in Betracht kommen kann. Voraussetzung ist vielmehr alleine die Erforderlichkeit zur Wahrung gleichwertiger wirtschaftlicher Verhältnisse im Bundesgebiet. Unabhängig hiervon kann eine unterschiedliche Genehmigungspraxis für die betroffenen Unternehmen durchaus von ganz erheblicher und existenzieller Bedeutung sein, etwa dann, wenn trotz objektiv gleicher Genehmigungsvoraussetzungen eines von zwei im Wettbewerb stehenden Unternehmen in den Genuss einer Netzentgeltvergünstigung kommt, dass andere dagegen nicht. Die bundeseinheitliche Festlegung führt im Übrigen auch nicht zu einer verfassungsrechtlich problematischen Mischverwaltung, zumal die Bundesnetzagentur von ihrer ursprünglichen Absicht einer bundeseinheitlich wirkenden Übergangsregelung auf entsprechende Bitte der Länder wieder Abstand genommen hat.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Beteiligung von Bundeskartellamt, Landesregulierungsbehörden und Länderausschuss

Das Bundeskartellamt sowie die Landesregulierungsbehörden wurden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt. Darüber hinaus wurde ihnen unter dem 21.11.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG gegeben. Dem Länderausschuss wurde in der Sitzung vom 08.11.2012 gemäß § 60a EnWG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3. Anhörung

Den Beteiligten wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG im Rahmen der Konsultation die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Anwendungsbereich

Die vorliegende Festlegung gilt für alle Anträge, die die Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV mit einer Laufzeit ab dem 01.01.2013 oder später zum Gegenstand haben.

Die auf Grundlage der Festlegung erteilten Genehmigungen erfolgen – abhängig vom beantragten Beginn der Laufzeit – mit Wirkung ab dem 01.01.2013 oder später.

5. Formale Genehmigungsvoraussetzungen

Bei der Beantragung der Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV sind die nachfolgenden formalen Genehmigungsvoraussetzungen zu beachten.

5.1. Zeitpunkt der Antragstellung

Anträge nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV sind spätestens bis zum 30.09. des Jahres, für das die Genehmigung erstmalig beantragt wird, bei der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde zu stellen.

Für Anträge mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2013 gilt der 30.09. des Jahres, für das die Genehmigung erstmalig beantragt wird, als Ausschlussfrist. Die Antragstellung hat frühestens im Kalenderjahr vor dem Genehmigungszeitraum und spätestens bis zum 30.09. des ersten Kalenderjahres des Genehmigungszeitraums zu erfolgen. Eine rückwirkende Genehmigung für vergangene Kalenderjahre ist damit ausgeschlossen. Anträge, die nach dem 30.09. bei der Regulierungsbehörde eingehen, werden ab dem Antragsjahr 2013 erst mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr genehmigt.

Die Einführung eines verbindlichen Stichtags als Antragsfrist wurde in den Stellungnahmen allgemein begrüßt. In einigen wenigen Stellungnahmen wurde angeregt auch eine Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt, also nach dem 30.09. zu ermöglichen. Die Regulierungsbehörde teilt diese Auffassung nicht. Vielmehr ist die Festlegung des 30.09. des ersten Kalenderjahres der beantragten Genehmigung als ausschließende Antragsfrist sachgerecht. Die Voraussetzungen für eine Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV verweisen im besonderen Maße auf die Prognostizierbarkeit der Abweichungen von der Höchstlast. Eine Antragstellung nach Ablauf des ersten in die Genehmigungszeit fallenden Kalenderjahres würde de facto auf eine ex-post-Betrachtung herauslaufen und damit nach Auffassung der Regulierungsbehörde dem Kriterium der Vorhersehbarkeit zuwiderlaufen. Auch eine Antragstellung gegen Ende eines Kalenderjahres stellt den Prognosecharakter der Datengrundlage für die Genehmigung in Frage und kommt im Ergebnis einer ex-post-Betrachtung sehr nahe, da die erforderlichen Daten zur Beurteilung der Antragsvoraussetzungen bereits fast vollständig vorliegen.

Darüber hinaus begründet sich das Erfordernis einer Antragsfrist bis zum 30.09. auch mit der von den Netzbetreibern ebenfalls zu beachtenden Fristen zur Berechnung der sog. § 19-Umlage. Danach haben Verteilernetzbetreiber bis zum 15.10. eines jeden Jahres entsprechende Prognosedaten beim Übertragungsnetzbetreiber einzureichen. Die Übertragungsnetzbetreiber haben die § 19-Umlage bis zum 20.10. eines jeden Jahres gemäß der Festlegung Az. BK8-11-024 vom 14.12.2011 zu ermitteln und zu veröffentlichen, damit die Verteilernetzbetreiber dies bei der Veröffentlichung der Preisblätter mit Wirkung zum 01.01. berücksichtigen können. Dabei sollen die Netzbetreiber eine möglichst genaue Prognose für die Bestimmung der § 19-Umlage gemäß den Vorgaben i.S.v. § 19 Abs. 2 StromNEV i.V.m § 9 KWKG erstellen. Um den Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern die fristgerechte Umsetzung dieser Mitteilungs- und Veröffentlichungsfristen sowie die rechtzeitige Ermittlung der § 19-Umlage für das Folgejahr zu ermöglichen, ist eine Antragsfrist für das jeweils laufende Kalenderjahr vor dem 15.10. notwendig. Eine Vorlaufzeit von 15 Tagen sieht die Regulierungsbehörde in diesem Zusammenhang als sachgerecht an. Eine von verschiedenen Netzbetreibern angeregte darüber hinausgehende frü-

here Frist oder gar eine „Vorfrist“ für Letztverbraucher ist aus Sicht der Regulierungsbehörde aus den oben ausgeführten Gründen nicht notwendig.

5.2. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde ist, wie sich aus § 19 Abs. 2 S. 3 StromNEV ergibt, eine zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber (und ggf. dem Lieferanten als Netznutzer) geschlossene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts. Dies bedeutet, dass sich das individuelle Netzentgelt des Letztverbrauchers nicht unmittelbar aus der Genehmigung ergibt, sondern sich mit Hilfe der der Vereinbarung zugrundeliegenden Berechnungsmethode, den Vorgaben dieser Festlegung sowie den tatsächlichen Daten für den Genehmigungszeitraum bestimmen lässt.

5.3. Laufzeit der Genehmigung

Genehmigungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV werden von der Regulierungsbehörde grundsätzlich unbefristet mit Wirkung zum 01.01. des ersten Antragsjahres erteilt.

Die individuelle Netzentgeltvereinbarung muss sich daher ebenfalls grundsätzlich auf volle Kalenderjahre beziehen. Eine unterjährige Vereinbarung kommt lediglich dann in Betracht, wenn es sich um eine erstmalige Genehmigung handelt und sich die Gründe, die einer Vereinbarung für ein vollständiges Kalenderjahr entgegenstehen, der Verantwortungssphäre des betreffenden Netzbetreibers zurechnen lassen, etwa, weil dieser es versäumt hat, die relevanten Hochlastzeitfenster zu veröffentlichen.

Wird eine bestehende individuelle Netzentgeltvereinbarung aufgrund eines erfolgten Netzbetreiber- oder Lieferantenwechsels beendet und mit dem neuen Netzbetreiber bzw. Lieferanten eine neue zeitlich unmittelbar anknüpfende Folgevereinbarung abgeschlossen, ist i.d.R. die Genehmigung der bisherigen Vereinbarung aufzuheben und für die neu abgeschlossene Vereinbarung eine neue Genehmigung zu beantragen. In diesen Fällen ist auch eine unterjährige Genehmigung der Anschlussvereinbarung möglich.

5.4. Wirkung der Genehmigung

Bis zum Zeitpunkt der wirksamen Bekanntgabe der Genehmigung ist der Netzbetreiber berechtigt, für die von ihm erbrachten Leistungen monatliche Abschlagszahlungen auf Basis der veröffentlichten allgemeinen Netzentgelte zu verlangen. Ab dem Zeitpunkt der wirksamen Bekanntgabe der Genehmigung ist der Netzbetreiber verpflichtet die monatlichen Abschlagszahlungen auf Basis der nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV genehmigten individuellen Netzentgeltvereinbarung zu ermitteln. Darüber hinaus ist er verpflichtet, die in die Laufzeit der Vereinbarung fallenden, zu viel gezahlten monatlichen Abschlagszahlungen, unverzüglich an den Letztverbraucher bzw. Netznutzer zurückzuerstatten.

Im Rahmen der Konsultation der Festlegung wurde von Seiten der Netzbetreiber vorgetragen, dass eine unmittelbare Reduzierung der zu zahlenden Abschläge und Rückerstattung der zu viel geleisteten Beträge für Netzbetreiber ein nicht vertretbares finanzielles Risiko darstelle. Eine regulatorische Anerkennung von Zahlungsausfällen auf Grund der Insolvenz eines Letztverbrauchers oder eines Lieferanten sei derzeit unzureichend geregelt. Um dieses Insolvenzrisiko für den Netzbetreiber zu vermeiden, solle daher die Verrechnung und Auszahlung der sich ergebenden Entgeltreduzierung erst zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Demgegenüber besteht aus Sicht der Regulierungsbehörde insoweit kein tatsächliches Insolvenzrisiko. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass den Netzbetreibern bereits im Rahmen der Kalkulation der allgemeinen Netzentgelte entsprechende Positionen für Forderungsausfälle gewährt werden und bereits deshalb kein zusätzliches Sicherungsinteresse mehr ersichtlich ist. Auch ergibt sich aus dem Umstand, dass nach der Festlegung der Regulierungsbehörde Forderungsausfälle nicht in die § 19-Umlage einfließen dürfen, kein zusätzliches Schutzbedürfnis. Sollten dem Netzbetreiber zum einen tatsächliche Anhaltspunkte in Bezug auf eine mögliche finanzielle Notlage des betroffenen Letztverbrauchers bekannt werden und zum anderen ausreichende Hinweise dafür vorliegen, dass der Letztverbraucher entgegen der Prognose im laufenden Kalenderjahr auch die

tatsächlichen Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden können, besteht zudem die Möglichkeit, bei der Regulierungsbehörde eine Überprüfung der Genehmigung zu beantragen.

Die von einigen Netzbetreibern vorgeschlagene abweichende Vereinbarung einer rückwirkenden Erstattung zum jeweiligen Jahresende wäre aus Sicht der Regulierungsbehörde allenfalls dann genehmigungsfähig, wenn sich die Beteiligten hierauf einvernehmlich verständigen.

6. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

Bei der Beantragung der Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV sind die nachfolgenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen zu beachten.

6.1. Hochlastzeitfenster

Die Zeitfenster, innerhalb derer ein atypischer Netznutzer im Vergleich zu den übrigen Netznutzern eine Lastabsenkung aufweist (Hochlastzeitfenster des Netzes), sind durch den Netzbetreiber zu ermitteln. Sie sind für jeden Netzbetreiber und für jede Netz- und Umspannebene gesondert zu bestimmen. Relevant ist jeweils die Netz- oder Umspannebene, aus welcher der betreffende Letztverbraucher elektrische Energie entnimmt. Die Pflicht zur Veröffentlichung der Hochlastzeitfenster wird dabei für alle Netzbetreiber verbindlich festgelegt. Für die Bildung der Hochlastzeitfenster je Netz- und Spannungsebene sind zwei Kurvenverläufe zu bestimmen.

6.1.1. Referenzzeitraum und Veröffentlichung

Als Datenbasis für die Ermittlung der Hochlastzeitfenster ist grundsätzlich auf den Zeitraum unmittelbar vor dem beantragten Genehmigungsjahr abzustellen. Da die Hochlastzeitfenster im Interesse der Planungssicherheit der Beteiligten spätestens zu Beginn des Genehmigungszeitraums bekannt sein müssen, um insbesondere dem Letztverbraucher die Möglichkeit zu geben, sein individuelles Netznutzungsverhalten an den Zeitfenstern auszurichten, soll die Berechnung der Hochlastzeitfenster grundsätzlich auf Grundlage der Daten der Monate September bis Dezember des Vor-Vorjahres sowie den Monaten Januar bis August des dem Genehmigungszeitraums vorhergehenden Kalenderjahres (Referenzzeitraum) erfolgen. Die Hochlastzeitfenster können dann im Herbst des vorhergehenden Kalenderjahres berechnet werden und sind durch alle Netzbetreiber bis spätestens zum 31.10. zu veröffentlichen.

In den Stellungnahmen zur Konsultation wurde gegen eine generelle Veröffentlichungspflicht von Hochlastzeitfenstern vorgetragen, dass dies für diejenigen Netzbetreiber, in deren Netzgebiet kein individuelles Netzentgelt angeboten werden müsse, da aus der Sicht des Netzbetreibers keine antragsberechtigten Letztverbraucher zu erwarten seien, einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten würde. Zur Beurteilung, ob es in einem Netzgebiet antragsberechtigte Letztverbraucher gibt, müssen die Hochlastzeitfenster jedoch ohnehin bekannt sein. Für den Nachweis, dass in einem Netzgebiet keine antragsberechtigten Letztverbraucher existierten, müsste ein Netzbetreiber die Hochlastzeitfenster berechnen und zusätzlich für jeden potentiellen Letztverbraucher eine Einzelfallprüfung durchführen. Die Veröffentlichung von Hochlastzeitfenstern ist insofern für die Netzbetreiber mit weniger Aufwand verbunden als der Nachweis, dass es keine Anwendungsfälle in dem jeweiligen Netzgebiet gibt. Ferner ist die Veröffentlichung der Hochlastzeitfenster auch für diejenigen Letztverbraucher notwendig, die aktuell die Voraussetzungen für ein individuelles Netzentgelt nicht erfüllen, durch Änderungen in der Produktion bzw. im Betriebsablauf jedoch zukünftig in den Genuss einer Netzentgeltreduzierung kommen könnten.

Die Veröffentlichung zum 31.10. lässt den Letztverbrauchern hinreichend Zeit, die Betriebs- und Produktionsprozesse derart anzupassen, dass die Einhaltung der Hochlastzeitfenster im Folgejahr möglich wird.

6.1.2. Maximalwertkurve des Tages

Zur Bestimmung der Hochlastzeitfenster ist im ersten Schritt die Maximalwertkurve des Tages für unterschiedliche Jahreszeiten zu bilden. Dabei ist von folgenden Jahreszeiten, die nicht den kalendarischen (astronomischen) Jahreszeiten entsprechen, auszugehen:

Winter	01. Januar bis 28. bzw. 29. Februar
Frühling	01. März bis 31. Mai
Sommer	01. Juni bis 31. August
Herbst	01. September bis 30. November
Winter	01. Dezember bis 31. Dezember

Die Maximalwertkurve des Tages wird zusammengesetzt aus den einzelnen höchsten Viertelstundenmaximalwerten in allen Viertelstunden für die jeweilige Jahreszeit.

Im Rahmen der Konsultation wurde vorgeschlagen, anstatt der beschriebenen Maximalwertkurve eine Kurve aus dem arithmetischen Mittelwert der höchsten Viertelstundenwerte anzusetzen. In einer anderen Stellungnahme wurde die Ermittlung monatscharfer Hochlastzeitfenster gefordert. Aus den vorgetragenen Argumenten lässt sich die Notwendigkeit einer Anpassung der bisherigen Praxis, die von der Branche weitgehend akzeptiert ist, nicht ableiten. Bei der Nutzung von Mittelwerten besteht die Gefahr, dass die Maximalwertkurve die tatsächliche Jahreshöchstlast nicht abbildet. Aufgrund ihrer entscheidenden Bedeutung für die Auslastung des Netzes ist es jedoch sachwidrig, wenn die absolute Lastspitze nicht mit dem tatsächlichen Wert in die Maximalwertkurve eingeht.

Soweit in der Konsultation die Ermittlung monatscharfer Hochlastzeitfenster vorgeschlagen wurde, spricht hiergegen der hohe Anpassungsaufwand auf Seiten der Letztverbraucher an eventuell leicht verschobene Hochlastzeitfenster in einzelnen Monaten. Ferner beruht die Bestimmung der Hochlastzeitfenster auf Lastdaten eines Referenzzeitraums in der Vergangenheit. Eine monatscharfe Bestimmung von Hochlastzeiten suggeriert eine Scheingenauigkeit der tatsächlichen Netzauslastung im aktuellen Jahr. Die Betrachtung in Jahreszeiten bildet die unterschiedlichen Netzbelastungen im Jahresverlauf hinreichend ab.

Die Regulierungsbehörde hält daher an der bisher gültigen und hier festgelegten Vorgehensweise zur Bestimmung der Hochlastzeitfenster fest.

6.1.3. Trennlinie

Im zweiten Schritt ist zur Bestimmung der Hochlastzeitfenster eine Trennlinie grafisch als horizontale Linie in die vier Maximalwertkurven des Tages je Netz- und Umspannungsebene einzutragen. Die Höhe der Trennlinie je Netzebene ist zu bestimmen durch einen 5%-Abschlag auf die zeitgleiche Jahreshöchstlast des Referenzzeitraums. Es ergibt sich ein Wert für das gesamte Jahr, welcher für die Ermittlung der Hochlastzeitfenster aller Jahreszeiten gilt.

6.1.4. Bestimmung der Hochlastzeitfenster

Zu Bestimmung der Hochlastzeitfenster werden die Trennlinie und die jahreszeitlich spezifischen Maximalwertkurven übereinandergelegt. Ergeben sich hierbei Schnittpunkte zwischen der Trennlinie und der jahreszeitlich spezifischen Maximalwertkurve, so bilden die Segmente zwischen den Schnittpunkten oberhalb der Trennlinie und der jahreszeitlich spezifischen Maximalwertkurven die Hochlastzeiten. Die Segmente unterhalb der Trennlinie bestimmen die Nebenzeiten. Es ist möglich, dass für bestimmte Jahreszeiten keine Hochlastzeitfenster gebildet werden können.

Für den Fall, dass sich im Einzelfall nur ein sehr kurzes Hochlastzeitfenster von weniger als 3 Stunden ergibt, kann der Netzbetreiber dieses auf maximal 3 Stunden pro Tag je Jahreszeit erweitern. Für den Fall, dass sich ein überlanges Hochlastzeitfenster ergibt, ist dieses vom Netzbetreiber auf eine Maximaldauer von 10 Stunden pro Tag und je Jahreszeit zu begrenzen.

In den Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation wurde vorgeschlagen, die Trennlinie zu verändern (z.B. auf einen Abschlag von 15% der Jahreshöchstlast), um hierdurch Jahreszeiten ohne Hochlastzeitfenster zu vermeiden. Das Fehlen von Hochlastzeitfenstern in einigen Jahreszeiten ist auf das insgesamt niedrigere Lastniveau zu diesen Zeiten zurückzuführen. Da das

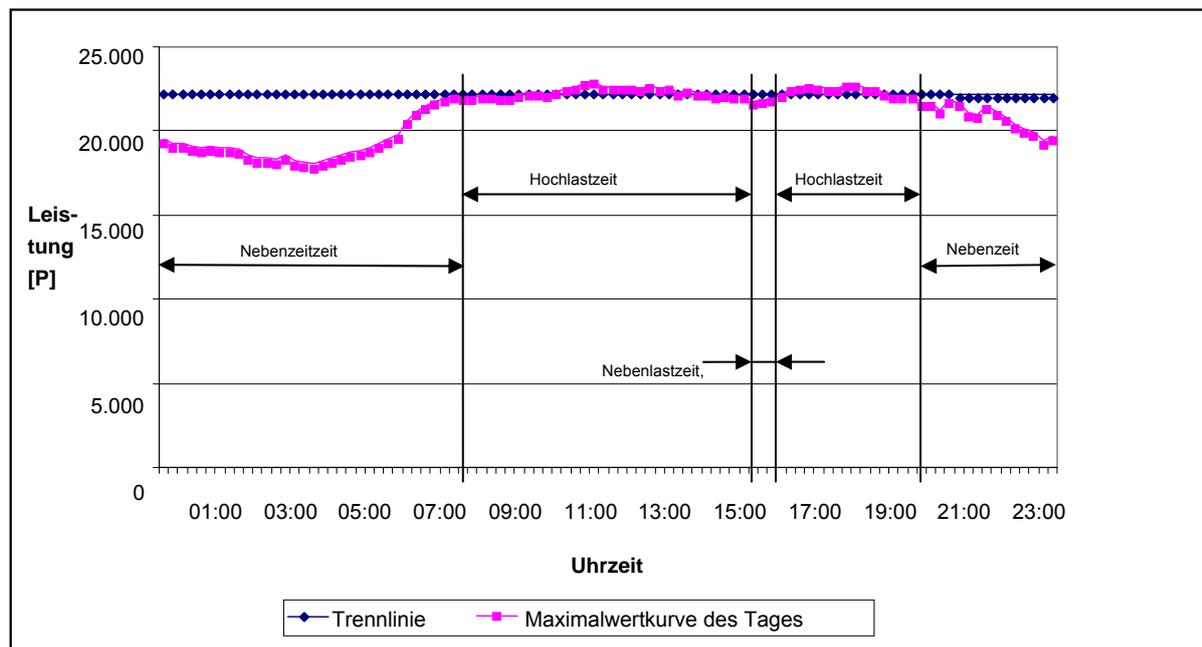
Netz auf die absolute Höchstlast ausgelegt ist, ist die Angabe von Hochlastzeitfenstern nur in den Jahreszeiten notwendig, in denen eine Netzauslastung nahe der Jahreshöchstlast tatsächlich vorliegt.

Die in verschiedenen Stellungnahmen vorgeschlagene zeitliche Ausweitung der Hochlastzeitfenster durch Absenken der Trennlinie auf einen Wert größer 5% hält die Regulierungsbehörde ebenfalls für nicht sachgerecht. Die derzeitige Ermittlungsmethode bestimmt die tatsächlichen Hochlastzeitfenster in der betreffenden Netz- und Umspannebene mit hinreichender Sicherheit. Der Regulierungsbehörde liegen derzeit keine neuen Erkenntnisse vor, die eine Anpassung der aktuellen Ermittlungsmethode rechtfertigen würde.

Im Rahmen der Konsultation wurde vorgetragen, dass die Gefahr eines „Hin- und Herpendelns“ oder „Pulsierens“ der Hochlastzeitfenster von Jahr zu Jahr aufgrund der Verschiebung von Lasten knapp neben die Hochlastzeitfenster und durch das Entstehen neuer Lastspitzen bestünde. Dieser Hinweis könnte aus Sicht der Regulierungsbehörde in erster Linie für sehr kurze Hochlastzeitfenster relevant sein. Da bislang von Seiten der Netzbetreiber allerdings nur abstrakt auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde, über das tatsächliche Auftreten derartiger Phänomene bislang jedoch noch nichts bekannt geworden ist, sieht die Regulierungsbehörde für gegensteuernde Regelungen aktuell keinen Anlass.

Obwohl bei sehr kurzen Hochlastzeitfenstern die Möglichkeit besteht, diese auf maximal 3 Stunden zu erweitern, haben in der Praxis viele Netzbetreiber von dieser Möglichkeit bisher keinen Gebrauch gemacht. Sollte es von Jahr zu Jahr zu leicht verschobenen kurzen Hochlastzeitfenstern kommen, wäre dies ein Fall, in dem nach Auffassung der Regulierungsbehörde die sachgerechte Ausdehnung der Hochlastzeitfenster geboten wäre. Bei normal langen Hochlastzeitfenstern könnten eine Lastverlagerung und damit eine Lastglättung in Hochlastzeitphasen zu einer Ausdehnung der Hochlastzeitfenster führen. Dies wäre in dem Fall dann jedoch sachgerecht. Die Gefahr eines „Hin- und Herpendelns“ bei normal langen Hochlastzeitfenstern sieht die Regulierungsbehörde dagegen vor dem Hintergrund, dass bisher keine solchen Erfahrungen vorgetragen wurden, nicht. Es wird daher an der bisherigen Praxis zur Bestimmung der Hochlastzeitfenster, die von der Branche allgemein akzeptiert ist, festgehalten. Die Konsultation hat keine wesentlichen neuen Erkenntnisse hervorgebracht, die eine Abweichung von der vorgenannten Position rechtfertigen würden. Insbesondere wurden keine Fakten vorgetragen, durch die die abstrakt befürchteten, unerwünschten Lastverlagerungen und neuen Lastspitzen nachvollziehbar würden.

Grafische Musterdarstellung für Hochlastzeitfenster



Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen (Montag – Freitag) gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten. In der Konsultation wurde u.a. vorgeschlagen, Samstage als Werktage einzustufen, ohne dies jedoch näher zu begründen. Die Regulierungsbehörde hält daher weiterhin an den definierten Nebenzeiten fest, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an Samstagen auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen als sehr unwahrscheinlich erscheint.

Entgegen entsprechender Äußerungen im Konsultationsverfahren sind individuelle Netzentgeltvereinbarungen nicht genehmigungsfähig, wenn die Hochlastzeitfenster nachgelagerter Netz- und Umspannebenen die Zeiträume der vorgelagerten Netz- und Umspannebenen einschließen (sog. Top-Down-Überdeckung der Hochlastzeiten). Eine Top-Down-Überdeckung der Hochlastzeitfenster ist nicht notwendig, da bei der Ermittlung der Hochlastzeitfenster ebenfalls die Entnahme der unterlagerten Netzebene berücksichtigt wird. Dominiert die Entnahme der unterlagerten Netzebene die Höchstlast der betreffenden Netz- oder Umspannebene erheblich, wird dies dazu führen, dass die ermittelten Hochlastzeitfenster dies auch angemessen widerspiegeln.

Eine Top-Down-Überdeckung der Hochlastzeitfenster widerspricht zudem dem Wortlaut des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV, wonach die Abweichung des Höchstlastbeitrags des Letztverbrauchers von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus „dieser“ Netz- oder Umspannebene entscheidend ist. Die Entnahmen der vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen sind somit nicht über eine Top-Down-Überdeckung der Hochlastzeitfenster zu berücksichtigen.

6.2. Berechnung des Individuellen Netzentgelts

Für die atypische Netznutzung ist ein individuelles Netzentgelt zu berechnen, welches grundsätzlich auf den veröffentlichten allgemeinen Netznutzungsentgelten beruht.

Veröffentlichtes Entgelt i.S.d. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist das für den Zeitraum jeweils jährlich geltende allgemeine Entgelt aus dem Preisblatt des Netzbetreibers, welches dem Vereinbarungszeitraum entspricht. Sowohl bei der Berechnung des allgemeinen als auch des individuellen Entgeltes sind der identische Leistungs- und Arbeitspreis zugrunde zu legen. Hierbei ist für die Berechnung der Benutzungsdauer die tatsächliche Höchstlast heranzuziehen.

Leistungsspitzen, die nachweislich durch kuratives Redispatch, aufgrund von Anforderungen des Netzbetreibers, oder durch die Erbringung negativer Regelenergie induziert wurden, sind bei der Ermittlung der in die Hochlastzeitfenster fallenden Jahreshöchstlast nicht zu berücksichtigen. Hintergrund ist die Erwägung, dass diese Leistungsspitzen primär auf Veranlassung des für die Netzsicherheit und Netzstabilität verantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers erfolgen werden und sich dem Steuerungseinfluss des betroffenen Unternehmens insoweit entziehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die betreffenden Regelenergieleistungen tendenziell eher in solchen Zeiten nachgefragt wird, in denen ein Zusammentreffen der durch die Erbringung von Regelenergieleistungen verursachten Leistungsspitzen und der Jahreshöchstlast des Netzes eher nicht zu erwarten ist. Sofern der Netznutzer nicht unmittelbar an das Netz des die Regelenergieleistungen anfordernden Übertragungsnetzbetreibers angeschlossen ist, ist er verpflichtet, Leistungsspitzen, die durch entsprechende Maßnahmen verursacht wurden, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Auftreten der Leistungsspitze, bei dem unmittelbar für seine Versorgung zuständigen Netzbetreiber zu melden.

Bei der Ermittlung des individuellen Leistungsentgeltes wird der Leistungspreis nicht mit der absoluten Jahreshöchstleistung multipliziert. Stattdessen wird bei der Ermittlung des individuellen Leistungsentgelts dieser Leistungspreis mit dem höchsten Leistungswert aus allen Hochlastzeitfenstern multipliziert. Unverändert bleibt die Ermittlung des Arbeitsentgeltes. Individuelles Leistungsentgelt und Arbeitsentgelt werden addiert. Das so berechnete reduzierte Entgelt ist mit dem allgemeinen Entgelt zu vergleichen und kann zu einer maximalen Reduzierung von 80 % diesem gegenüber führen, vgl. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV.

Berechnung allgemeines Entgelt:	Berechnung individuelles Entgelt:
Leistungspreis x Jahreshöchstleistung + Arbeitspreis x Jahresarbeit = allgemeines Entgelt	Leistungspreis x höchste Leistung in den Hochlastzeitfenstern + Arbeitspreis x Jahresarbeit = individuelles Entgelt
Bedingung: Individuelles Netzentgelt \geq allg. Entgelt x 20 %	

Dabei wird für Netznutzer unter 2.500 Benutzungsstunden eine Wahloption eingeräumt. Für die individuelle Netzentgeltermittlung kann bei Netznutzern unterhalb von 2.500 Benutzungsstunden der allgemein gültige Leistungs- und Arbeitspreis (der jeweiligen Netzebene) oberhalb von 2.500 Benutzungsstunden für die Bestimmung des individuellen Netzentgelts herangezogen werden. Hierbei wird bei der Ermittlung des individuellen Leistungsentgelts der allgemeine Leistungspreis oberhalb von 2.500 Stunden mit dem höchsten Leistungswert des Netznutzers aus allen Hochlastzeitfenstern multipliziert. Für die Ermittlung des Arbeitspreises wird der allgemeine Arbeitspreis oberhalb von 2.500 Stunden mit der Jahresgesamtarbeit des Netznutzers multipliziert. Aus diesen beiden Komponenten ergibt sich das individuell zu zahlende Netzentgelt.

Das individuelle Netzentgelt ist mit dem ohne die Genehmigung tatsächlich zu zahlenden allgemeinen Netzentgelt zu vergleichen und kann zu einer maximalen Reduzierung von 80% gegenüber diesem führen, vgl. 19 Abs. 2 S.1 StromNEV. Die Regulierungsbehörde weicht in diesem Punkt ausdrücklich von ihrer bisherigen Auffassung ab, nach der im Falle der Ausübung der Wahloption als Referenz für die Ermittlung des Mindestentgelts in Höhe 20% ebenfalls auf das Entgelt abzustellen ist, welches sich bei den Preisen von mehr als 2.500 Benutzungsstunden ergeben würde. Die bisherige Auffassung beruhte auf der Erwägung, dass ein Abstellen auf die tatsächlich zu zahlenden allgemeinen Netzentgelte zu einer überproportionalen Reduzierung und damit zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Bevorzugung gegenüber Letztverbrauchern mit tatsächlich mehr als 2.500 Benutzungsstunden führen würde, die sachlich nicht gerechtfertigt wäre. Anlass für die dennoch erfolgte Änderung der Spruchpraxis ist ein am 09.10.2012 unter dem Aktenzeichen EnVR 42/11 ergangener Beschluss des BGH, in dem dieser eine entsprechende Regelung der Regulierungsbehörde auf Beschwerde eines betroffenen Letztverbrauchers aufgehoben hat. Trotz noch verbleibender Unsicherheiten im Hinblick auf die derzeit noch nicht vorliegenden Entscheidungsgründe ist es daher nach Auffassung der Regulierungsbehörde notwendig, als Maßstab für das Mindestentgelt zukünftig das tatsächlich zu zahlende Entgelt heranzuziehen, also für Letztverbraucher mit weniger als 2.500 Benutzungsstunden auch das allgemeine Entgelt unter 2.500 Benutzungsstunden.

Ob die Wahloption in Anspruch genommen wird, muss dem Netzbetreiber spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusses der individuellen Netzentgeltvereinbarung mitgeteilt werden. Hat der Netznutzer sich im Rahmen von § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV für die Geltungsdauer der Vereinbarung für die Wahloption entschieden, kann er während eines laufenden Genehmigungsjahres keine Umstellung des individuellen Netzentgeltes auf die Arbeits- und Leistungspreise unter 2.500 Benutzungsstunden geltend machen. Da das Verhalten des Netznutzers vorhersehbar und prognostizierbar sein soll, kann es insoweit keine nachträgliche Bestabrechnung geben. Dies würde der Vorhersehbarkeit entgegenstehen. Der Netznutzer muss dann im ungünstigsten Fall die allgemein zu zahlenden Netzentgelte entrichten, wobei die bei Zugrundelegung der tatsächlichen Benutzungsstundenzahl zu zahlenden allgemeinen Netzentgelte auch im Falle der Nutzung der Wahloption die Obergrenze des vom Letztverbraucher zu zahlenden Entgelts bilden. In den Folgejahren kann der Netznutzer dem Netzbetreiber jeweils bis spätestens zum 31.10. mitteilen, ob er für das kommende Kalenderjahr an der Wahloption festhalten möchte oder ob die Berechnung wieder auf Basis der der tatsächlichen allgemeinen Arbeits- und Leistungspreise unter 2.500 Stunden erfolgen soll. Erfolgt keine Mitteilung, wird angenommen, dass die für das laufende Kalenderjahr gewählte Berechnungsmethode auch im nächsten Jahr weiter gelten soll. Durch die vorgenannte Frist wird insoweit sichergestellt, dass sich der Netzbetreiber

rechtzeitig auf die im Folgejahr anzusetzenden Entgelte einstellen kann. Die Möglichkeit zur jährlichen Ausübung der Wahloption rechtfertigt sich damit, dass der Letztverbraucher in dem Fall, dass sich die Wahloption wider erwarten für ihn nicht rechnet, gezwungen wäre, die bestehende Vereinbarung aufzukündigen und eine neue, seinem Nutzungsverhalten gerecht werdende Vereinbarung zur Genehmigung vorzulegen. Die Folge wäre ein erheblicher administrativer Mehraufwand sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch für die Regulierungsbehörde.

6.3. Erheblichkeitsschwelle

Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfensters einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen.

Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen.

Erheblichkeitsschwelle des Netznutzers:

$$\frac{\text{Jahreshöchstlast des LV} - \text{Höchste Last des LV im HLZF}}{\text{Jahreshöchstlast des LV}} * 100 \geq \text{Prozentwert der Netz- / Umspannungsebene}$$

Es gelten die nachfolgend dargestellten Schwellenwerte:

Netz- /Umspannebene	Erheblichkeitsschwelle
HöS	5%
HöS/HS	10%
HS	10%
HS/MS	20%
MS	20%
MS/NS	30%
NS	30%

Ein individuelles Netzentgelt kann demnach nur dann genehmigt werden, wenn beispielweise ein Netznutzer in der Niederspannung seine Last soweit verlagern kann, dass seine individuelle Höchstlast in den auf Basis der Methode der Regulierungsbehörde ermittelten Hochlastzeitfenstern voraussichtlich 30% unterhalb seiner absoluten Jahreshöchstlast liegen wird.

Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich.

$$\text{Höchstlast des LV} - \text{Höchste Last des LV im HLZF} \geq 100 \text{ kW}$$

Durch die festgelegten Schwellenwerte wird sichergestellt, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird. Die Notwendigkeit eines über die bisherigen Regelungen hinaus geltenden zusätzlichen Schwellenwerts von 100 kW Mindestverlagerung begründet sich damit, dass allein eine relativ bemessene Schwelle nicht vollumfänglich sicherstellt, dass tatsächlich eine erhebliche Lastverlagerung eintritt. Dies gilt insbesondere in den unteren Spannungsebenen, in denen häufig sehr kleine Letztverbraucher angesiedelt sind, die für sich betrachtet keinen maßgeblichen Einfluss auf die vom Netz bereit zu stellende Kapazität haben. Diese Letztverbraucher leisten aufgrund ihres in der Relation eher geringen Leistungsbezugs keinen nennenswerten Beitrag zur tatsächlichen Entlastung des Netzes in den Hochlastzeiten. Ein absolut bemessener Schwellenwert kann diese hingegen gewährleisten. In ihren Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation der Eckpunkte haben eine Reihe von Netzbetreiber bestätigt, dass bei 100 kW tatsächlich von einer erheblichen Lastverlagerung zu sprechen ist. Dies zeigen auch die Auswertungen der bisher vorliegenden Anträge durch die Bundesnetzagentur. Durch die Vorgabe einer Mindestverlagerung von 100 kW wird insoweit dem Umstand Rechnung getragen, dass das Verlagerungsvolumen gerade in den Netzebenen Niederspannung und Umspannung von der Mittelspannung zur Niederspannung in der Regel so marginal ausfällt, dass hiervon kein energiewirtschaftlich signifikanter Betrag für eine bessere Netzauslastung zu erwarten ist. Den insoweit in den Stellungnahmen als signifikant genannten Wert einer Differenz zwischen absoluter Jahreshöchstlast und Höchstlast in den Hochlastzeitfenster von mindestens 100 kW schätzt die Regulierungsbehörde in diesem Zusammenhang als nachvollziehbar und sachgerecht ein. Insbesondere besteht kein Anlass, eine absolute Lastverlagerung von 1 MW zu verlangen, wie in einer Stellungnahme gefordert. Mit einer solchen Vorgabe würde die atypische Netznutzung in den unteren Spannungsebenen praktisch ausgeschlossen. Dies erscheint der Regulierungsbehörde unangemessen.

Für weitergehende Einschränkungen sieht die Regulierungsbehörde derzeit keinen Anlass. Insbesondere hält sie nicht mehr an ihrer ursprünglichen in den Eckpunkten veröffentlichten Absicht fest, die Erheblichkeitsgrenze in den Netz- und Umspannebenen Niederspannung und Umspannung Niederspannung/Mittelspannung auf 50% anzuheben, bzw. die Erheblichkeitschwelle jahreszeitenbezogen anzuwenden.

Im Rahmen der Konsultation wurden diesbezüglich sowohl von Seiten der Letztverbraucher als auch von Seiten der Netzbetreiber erhebliche Bedenken insbesondere gegen die von der Regulierungsbehörde ins Auge gefassten jahreszeitbezogene Erheblichkeitsbetrachtung vorgetragen. Dabei wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass die Norm auf Jahreshöchstlast abstelle und daher eine Jahreszeitenbetrachtung nicht zulässig sei. Auch verlange die Norm keine aktive Lastverlagerung. Es gebe auch keine energiewirtschaftlich tragfähige Begründung für beabsichtigte Anhebung der Erheblichkeitschwelle von 30% auf 50%. Die vorgetragenen Einwände haben die Regulierungsbehörde veranlasst, von den geplanten Änderungen vorerst Abstand zu nehmen.

6.4. Prognosewerte

Für die unter Punkt 6.2. dargestellte Berechnung sind hinreichend plausible Prognosewerte zugrunde zu legen. Diese können beispielsweise aus den Verbrauchwerten der Vorjahre abgeleitet werden und sind gegenüber der Regulierungsbehörde in nachvollziehbarer Weise zu begründen.

In verschiedenen Stellungnahmen wurde darüber hinaus angeregt, die Erteilung der Genehmigung davon abhängig zu machen, ob ein konstant atypisches Verhalten über mehrere Kalenderjahre nachgewiesen werden könne. Alternativ solle die Genehmigung auch dann erfolgen, wenn bei Nichtvorliegen eines atypischen Verhaltens über mehrere Jahre der Netznutzer dokumentiert, dass – etwa durch die Installation eines Energiemanagementsystems – die Möglichkeit zur Verbrauchsverlagerung geschaffen wurde.

Nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist es für einen Anspruch auf Abschluss einer individuellen Netzentgeltvereinbarung ausreichend, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist,

dass der Höchstlastbetrag des Letztverbrauchers vorhersehbar von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der Netz- oder Umspannebene abweichen wird. Hierfür ist es aus Sicht der Regulierungsbehörde nicht zwingend erforderlich eine rückwärtige Betrachtung über einen mehrjährigen Beobachtungszeitraum anzustellen. Dies würde nämlich dazu führen, gerade solche Unternehmen, die bislang noch kein atypisches Nutzungsverhalten aufweisen, dieses jedoch in Zukunft atypisch gestalten wollen, über mehrere Jahre von der Regelung auszuschließen. Hier muss es nach Sinn und Zweck der Regelung ausreichen, die Plausibilität der prognostizierten Verbrauchswerte in geeigneter anderer Art und Weise nachvollziehbar zu begründen. Denkbar sind insoweit etwa Erläuterungen zu den technischen bzw. vertraglichen Gegebenheiten z.B. zu den Produktionsprozessen bzw. Betriebsabläufen um zu einer Beurteilung der längerfristigen Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen zu erlangen.

Die Regulierungsbehörde sieht die Genehmigungsvoraussetzungen auch dann als erfüllt an, wenn die vorliegenden Verbrauchsdaten des Letztverbrauchers im letzten Kalenderjahr vor dem Genehmigungszeitraum die Kriterien für ein individuelles Entgelt nicht erfüllen, der Letztverbraucher aber glaubhaft darlegen kann, dass die prognostizierten Verbrauchsdaten durch Veränderungen im Produktionsprozess bzw. den Betriebsabläufen ab dem ersten Jahr des Genehmigungszeitraums die Voraussetzungen für ein individuelles Entgelt erfüllen.

6.5. Bagatellgrenze

Es wird eine Bagatellgrenze in Höhe von 500 € angesetzt.

Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500 € beträgt.

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 4 StromNEV kann der Antrag auf ein individuelles Netzentgelt nach Satz 1 sowohl durch den Netzbetreiber als auch durch den Letztverbraucher gestellt werden. Eine nur einseitige Belastung des Letztverbrauchers durch eine Fallgebühr gegenüber dem Netzbetreiber, wie in einigen Stellungnahmen angeregt, um die Zahl der Antragstellungen durch Letztverbraucher zu begrenzen, ist von daher nicht sachgerecht.

Das Erreichen der Bagatellgrenze in Höhe von 500 € ist jährlich zu überprüfen. Sofern die Bagatellgrenze unterschritten wird, ist das allgemeine Netzentgelt zu zahlen (vgl. Punkt 6.6.).

6.6. Tatsächlicher Eintritt der Voraussetzungen

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts erfolgt gem. § 19 Abs. 2 S. 9 StromNEV unter dem Vorbehalt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV auch tatsächlich eintreten.

Da die Antragstellung für die Genehmigung eines individuellen Netzentgelts vor dem beantragten Genehmigungszeitraum oder spätestens bis zum 30.09. des ersten Kalenderjahres des beantragten Genehmigungszeitraums erfolgt, ist die endgültige Beurteilung des Nutzungsverhaltens und damit auch die endgültige Berechnung des individuellen Netzentgelts erst nach Abschluss eines jeden Jahres innerhalb des Genehmigungszeitraums möglich. Tritt die Voraussetzung einer erheblichen Abweichung des Höchstlastbeitrags des Letztverbrauchers von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene gemäß § 19 Abs. 2 S. 9 StromNEV „tatsächlich“ nicht ein oder wird die Bagatellgrenze in einem Kalenderjahr nicht erreicht, ergibt sich für das betreffende Jahr keine Netzentgeltreduktion.

Da es sich bei § 19 Abs. 2 S. 9 StromNEV um eine sich unmittelbar aus der Rechtsverordnung ergebende Regelung handelt, ist diese von den Vertragsparteien auch dann zu beachten, wenn sie nicht ausdrücklich in der Vereinbarung des individuellen Netzentgelts aufgenommen worden ist. Hieraus folgt, dass der Netzbetreiber auf im Falle einer fehlenden vertraglichen Regelung gemäß § 19 Abs. 2 S. 10 StromNEV verpflichtet ist, die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 entgegen der Prognose nicht eintreten.

Eine einmalige Nichterfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Rahmen einer unbefristet erlassenen Genehmigung hat nicht automatisch den Widerruf des Bescheides zur Folge. Vielmehr beabsichtigt die Regulierungsbehörde vor einem möglichen Widerruf zunächst die Entwicklung des sich anschließenden Kalenderjahres zu prüfen. Werden die Genehmigungsvoraussetzungen in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erfüllt, behält sich die Regulierungsbehörde den Widerruf des Bescheides vor. Sind Voraussetzungen für ein individuelles Netzentgelt bei einem Letztverbraucher in einer ex-post Betrachtung für ein Kalenderjahr nicht erfüllt, ist der Netzbetreiber wie oben beschrieben verpflichtet, trotz gültiger Genehmigung die Netznutzung nach den allgemeinen Netzentgelten vorzunehmen.

7. Sonstiges

Bei der Beantragung der Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV sind die nachfolgenden sonstigen Vorgaben zu beachten.

7.1. Abnahmestelle

Unter dem Begriff der Abnahmestelle im Sinne von § 19 Abs. 2 StromNEV ist grundsätzlich die Summe aller räumlich zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Letztverbrauchers zu verstehen, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden, untereinander elektrisch verbunden sind sowie über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des unmittelbar vorgelagerten Netzbetreibers verbunden sind.

Entscheidend für ein räumlich zusammenhängendes Betriebsgelände ist, dass einerseits eine erkennbare Abgrenzung des Betriebsgeländes nach außen (Mauer, Zaun, Graben, etc.) vorhanden ist, so dass das Gelände von außen als räumlich zusammengehörend wahrgenommen wird. Andererseits sollten alle Teile des genutzten Areals räumlich miteinander verbunden sein, beispielsweise mittels entsprechender Brückenbauwerke bzw. Rohrüberquerungen. Die bloße Durchquerung einer Bahntrasse oder einer öffentlichen Straße steht dabei der Einstufung als räumlich zusammenhängendes Betriebsgelände nicht entgegen.

Das Bestehen eines räumlichen Zusammenhangs zwischen den elektrischen Einrichtungen auf dem Betriebsgelände eines Letztverbrauchers setzt zudem voraus, dass die Möglichkeit besteht, die betreffenden Entnahmepunkte untereinander elektrisch miteinander zu verbinden. Die bloße Möglichkeit der baulichen Errichtung ist dabei nicht ausreichend. Vielmehr zielt die Regelung darauf ab, dass die bestehende technische Verbindung nicht permanent im geschlossenen Zustand gefahren werden muss, jedoch durch eine Schalthandlung die Möglichkeit besteht, diese Verbindung herzustellen. Zudem muss diese Verbindung einen hohen Anteil des Leistungsbedarfs von einem zum anderen Entnahmepunkt leiten können. Die Spannungsebene ist hierfür unerheblich.

Sofern die Sammelschiene im Eigentum des Netzbetreibers ist, stellt sie als gemeinsamer Anschlusspunkt im Umspannwerk keine kundenseitige Verbindung, d.h. eine Verbindung innerhalb des unterlagerten Netzes, dar. Verbindungsleitungen Dritter in unterlagerten fremden Netzen erfüllen die Bedingungen der kundenseitigen Verbindbarkeit ebenfalls nicht.

Die Zusammenfassung mehrerer Entnahmepunkte zu einer Abnahmestelle ist nicht möglich, wenn der Letztverbraucher an geografisch verschiedenen Stellen mit dem Netz der allgemeinen Versorgung verbunden ist oder die Abnahme in unterschiedlichen Spannungsebenen oder aus unterschiedlichen Netzgebieten erfolgt.

Sind die Anschlusskriterien an das Netz des Netzbetreibers erfüllt, erfolgt die Bewertung der Genehmigungsvoraussetzungen anhand des Abnahmeverhaltens an der zusammengefassten Abnahmestelle des Letztverbrauchers. Werden diese nicht erfüllt, erfolgt die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen separat für jede Abnahmestelle. Im Ergebnis ist der Begriff der Abnahmestelle im Sinne von § 19 Abs. 2 StromNEV somit weiter zufassen als der im § 17 StromNEV verwendete Begriff der Entnahmestelle.

7.2. Zuruf- oder Abschaltregelung

Zusätzlich zu einer reinen Hochlastzeitfensterregelung kann der Netzbetreiber auch weiterhin den Abschluss einer um „Zuruf - oder Abschaltregelungen“ ergänzten Hochlastzeitfensterregelung anbieten. Danach kann sich der Letztverbraucher etwa dazu verpflichten, seine Leistung während eines bestimmten Zeitraums innerhalb der Hochlastzeitfenster zu reduzieren, und dem Netzbetreiber das Recht einräumen, den Leistungsbezug des Letztverbrauchers im Falle von außerhalb dieses vereinbarten „Kernzeitraums“ auftretenden Höchstlasten per Fernabschaltung zu reduzieren oder auf Zuruf drosseln zu lassen. Im Ergebnis führt eine solche Regelung zur Flexibilisierung der Hochlastzeitfenster in den Randbereichen, ohne von dem Grundprinzip der Ermittlung von Hochlastzeitfenstern abzugehen. Maßgeblich für die Berechnung des individuellen Netzentgelts ist dann die höchste Jahresleistung des Letztverbrauchers innerhalb des Kernzeitraums.

Denkbar ist auch, dass sich der Letztverbraucher zu einer dauerhaften Leistungsreduzierung innerhalb der Hochlastzeitfenster verpflichtet, er aber mit Zustimmung des Netzbetreibers berechtigt ist, in bestimmten Ausnahmefällen seine Leistung auch innerhalb eines Hochlastzeitfensters nicht zu drosseln. Die Zustimmung durch den Netzbetreiber darf nur dann erteilt werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass es während dieser zusätzlichen Hochlastzeiten des Letztverbrauchers zu einer zeitgleichen Höchstlast des Netzes kommen wird („umgekehrte Zurufregelung“). In diesem Falle ist für die Berechnung des individuellen Entgelts der Leistungsbezug im Hochlastzeitfenster irrelevant. Die für die Ermittlung der Lastverschiebung maßgeblichen Hochlastzeitfenster reduzieren sich entsprechend.

In der Konsultation wurde angeregt, zur Beseitigung von Unklarheiten, spezifische Zeitfenster für die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Zurufregelungen zu definieren und hierfür verbindliche Vorgaben zu treffen. Dies erscheint nach Auffassung der Regulierungsbehörde indes nicht geboten, da die vorgeschlagenen Zeitrahmen für Kernzeiten von bis zu 8 Stunden und Schwachlastzeiten von mindestens 12 Stunden keine Steuerungswirkung mehr entfalten und sich daher als ungeeignet darstellen.

Dagegen ist es nicht möglich, für die gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu treffende Prognoseentscheidung ausschließlich auf bestehende vertragliche oder technische Gegebenheiten abzustellen, da in diesen Fällen die Entscheidung, unter welchen Voraussetzungen eine atypische Netznutzung anzunehmen ist, nicht mehr anhand einheitlicher und für alle Letztverbraucher verbindlicher Kriterien durch die Regulierungsbehörde erfolgt, sondern letztlich anhand eigener Kriterien vom Netzbetreiber selbst getroffen würde.

Insofern können reine Abschalt- oder Zurufregelungen, d.h. ein völliges Absehen von Hochlastzeitfenstern, nach Einschätzung der Regulierungsbehörde nicht in den Anwendungsbereich des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV fallen, da in diesen Fällen kein atypisches Nutzungsverhalten im Sinne der Regelung mehr vorliegt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass derartige Regelungen per se als unzulässig zu betrachten sind. Vielmehr könnte es sich nach Auffassung der Regulierungsbehörde möglicherweise um Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 i.V.m. § 14 EnWG handeln. Entsprechende Vertragsgestaltungen unterliegen nach Auffassung der Regulierungsbehörde allerdings keiner Genehmigungspflicht, da in diesen Fällen die Abrechnung der Netzleistung nach allgemeinem Netzentgelt erfolgt, auf das insoweit eine individuell vereinbarte Vergütung für die auf Veranlassung des Netzbetreibers erfolgte Leistungsreduzierung anzurechnen ist.

Eine Einschränkung der bisher im Leitfaden getroffenen Regelungen ist nicht beabsichtigt, vielmehr sollen diese inhaltlich weiterhin gelten. Auch eine Verpflichtung des Netzbetreibers zum Angebot einer Zuruf- oder Abschaltregelung an den Lieferanten ist nicht erforderlich, da hier eine starre regulatorische Vorgabe den spezifischen Bedürfnissen möglicherweise nicht ausreichend Rechnung tragen könnte. Die Regulierungsbehörde sieht keine Veranlassung, von der bisherigen Einschätzung abzuweichen.

Eine Einbeziehung der Lieferanten, wie teilweise gefordert, in die Zuruf- oder Abschaltregelungen ist nicht geboten. Das Ziel, das Netz des Netzbetreibers durch gesteuerte Eingriffe zu entlasten, wird bereits durch das Zusammenwirken von Netzbetreiber und Letztverbraucher verwirklicht. Auch die Bilanzierungspflichten des Lieferanten erfordern keine Einbeziehung in die

getroffenen Regelungen zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher, da diese nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Laststeuerung stehen.

Eine in der Konsultation geforderte Klarstellung der Ablehnungsgründe hinsichtlich des Ersuchens eines Letztverbrauchers für eine Zuruf- oder Abschaltregelung, gegebenenfalls unter Anlehnung an § 20 Abs. 2 EnWG, erscheint auf Grundlage der bisherigen Erfahrungswerte nicht notwendig. Hinsichtlich einer Anlehnung an § 20 Abs. 2 EnWG ist festzustellen, dass es sich bei einer Zuruf- oder Abschaltregelung nicht um eine Verpflichtung des Netzbetreibers handelt, so dass eine Übertragung unpassend erscheint. Zudem sind auch die Regelungsgegenstände verschieden, da im Rahmen der Festlegung ein Zugang zum Versorgungsnetz des Netzbetreibers bereits besteht, wohingegen ein solcher im Rahmen von § 20 Abs. 2 EnWG erst begehrt wird.

7.3. Lieferanten- / integrierte Stromlieferverträge

Der Abschluss einer individuellen Netzentgeltvereinbarung ist auch im Falle des Bestehens eines integrierten Stromliefervertrages (All-inclusive-Vertrag) möglich.

Einer Genehmigung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV steht nicht entgegen, dass der Letztverbraucher im Falle eines integrierten Stromliefervertrages (All-inclusive-Vertrag) nicht selbst Netznutzer ist. Bei entsprechender Vertragsgestaltung werden die Netznutzungsverträge nicht zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher abgeschlossen, sondern sind Bestandteil des Lieferantenrahmenvertrags zwischen Netzbetreiber und Lieferant (Netznutzer). Netznutzer und damit auch Netzentgeltverpflichteter ist in diesen Fällen nicht der Letztverbraucher, sondern der Lieferant. Würde man ein unmittelbares Netznutzungsverhältnis zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber zur Tatbestandsvoraussetzung des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV machen, hätte dies zur Folge, dass während der Laufzeit eines Lieferantenrahmenvertrages weder der Letztverbraucher noch der Lieferant in den Genuss eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV kommen könnte, weil es einerseits dem Letztverbraucher am Merkmal der eigenen Netznutzung und andererseits dem Lieferanten am Merkmal des Letztverbrauchers fehlt.

Es widerspricht jedoch der Intention des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV, nur jenen Letztverbrauchern einen Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt zuzugestehen, die in einem direkten Vertragsverhältnis mit dem Netzbetreiber stehen, während Letztverbraucher ohne eigenen Netznutzungsvertrag vom Anwendungsbereich des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ausgeschlossen würden. Denn auch diese werden, jedenfalls mittelbar, über den Netznutzer voll zur Deckung der Netzkosten des Netzbetreibers herangezogen.

Hinsichtlich der konkreten Vertragsausgestaltung kommen folgende Varianten in Betracht:

- Variante 1: Der Netzbetreiber und der Letztverbraucher schließen eine Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV. Dies gilt auch, wenn - bei Vorliegen eines integrierten Lieferantenverhältnisses - der Lieferant der eigentliche Netznutzer ist. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Lieferant dem Abschluss der Vereinbarung zugestimmt hat, da die Vereinbarung unmittelbare Auswirkungen auf die Abwicklung des zwischen ihm und dem Netzbetreiber bestehenden Nutzungsvertrages hat.
- Variante 2: Der Letztverbraucher erteilt seinem Lieferanten eine Vollmacht zur Ausübung seines Rechts aus § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV. Dieser vereinbart in Ergänzung zum bestehenden Lieferantenrahmenvertrag ein individuelles Netzentgelt zugunsten des über die betreffende Abnahmestelle versorgten Letztverbrauchers.
- Variante 3: In einem dreiseitigen Vertrag zwischen Netzbetreiber, Netznutzer und Letztverbraucher wird ein individuelles Netzentgelt zugunsten des über die betreffende Abnahmestelle versorgten Letztverbrauchers vereinbart.

Alle drei Varianten sind aus Sicht der Bundesnetzagentur geeignet, das oben skizzierte Problem des Auseinanderfallens von Netznutzung und Letztverbraucher in einer praktikablen und sachgerechten Weise zu lösen, in dem sowohl die Vereinbarung des Letztverbrauchers mit dem Netzbetreiber als auch die Vereinbarung des Lieferanten mit dem Netzbetreiber vom Einverständnis der jeweils anderen Partei abhängig gemacht wird. Den Beteiligten wird insoweit die Möglichkeit eingeräumt, ihre ggf. gegenläufigen Interessen im Vorfeld der Einwilligung einver-

nehmlich zu klären und so zu einem allen betroffenen Parteien gerecht werdenden Interessenausgleich zu kommen.

Soweit in der Konsultation im Zusammenhang mit Variante 1 der Einwand vorgetragen wurde, dass im Falle integrierter Stromlieferverträge die sich aus der Netznutzung ergebenden Rechte und Pflichten nicht zwischen dem Letztverbraucher und dem Netzbetreiber, sondern ausschließlich zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten bestehen und der Letztverbraucher diesbezüglich gar nicht mehr in der Lage ist, mit dem Netzbetreiber im eigenen Namen entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen, wurde dem dadurch Rechnung getragen, dass die bloße Kenntnisnahme nun nicht mehr ausreicht, sondern die explizite Zustimmung des Lieferanten zur zwischen dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher geschlossenen individuellen Netzentgeltvereinbarung erforderlich ist.

Nicht angeschlossen hat sich die Bundesnetzagentur dem Vorschlag, bei Bestehen eines integrierten Stromliefervertrages ausschließlich eine Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Lieferant nach erfolgter vorheriger Ermächtigung gemäß § 185 BGB durch den Letztverbraucher zuzulassen. Für eine derartige Lösung spräche zwar, dass sie sowohl den Interessen der Letztverbraucher, als auch der betroffenen Lieferanten ausreichend Rechnung tragen würde. Sie erscheint jedoch rechtlich nicht unproblematisch, weil es sich bei der individuellen Netzentgeltvereinbarung um ein schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft handelt, § 185 BGB nach herrschender Auffassung jedoch nur auf Verfügungsgeschäfte anwendbar ist (z.B. Heinrichs, in: Palandt, BGB, § 185 Rn. 3; Jauernig, in: Jauernig, BGB, § 185 Rn. 3, jeweils m. w. N.).

Ebenfalls nicht angeschlossen hat sich die Bundesnetzagentur dem Vorschlag, dem Lieferanten bei Bestehen eines integrierten Stromlieferungsvertrages in analoger Anwendung des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV einen eigenen, von der Mitwirkung des Letztverbrauchers völlig losgelösten Anspruch auf Abschluss einer individuellen Netzentgeltvereinbarung einzuräumen. Hiergegen spricht, dass in diesem Fall für den Lieferanten kaum noch ein Anreiz bestehen würde, die erzielten Vergünstigungen auch an den Letztverbraucher weiterzugeben. Darüber hinaus würde die Möglichkeit einer analogen Anwendung das Bestehen einer tatsächlichen gesetzlichen Regelungslücke voraussetzen. Dies erscheint der Regulierungsbehörde jedoch fraglich, da es dem Verordnungsgeber im Rahmen des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV primär darum ging, ein aus seiner Sicht besonders netzdienliches Nutzungsverhalten zu honorieren. Diese Intention würde jedoch leerlaufen, wenn man dem Lieferanten ein von der Mitwirkung des Letztverbrauchers unabhängigen Anspruch zusprechen würde.

Von verschiedenen Seiten wurde im Zusammenhang mit dem vorliegenden Festlegungsverfahren auch der Wunsch nach einer für alle Beteiligten verbindlichen Mustervereinbarung geäußert. Die verbindliche Vorgabe einer oder mehrerer Mustervereinbarungen für die oben dargestellten Vertragskonstellationen als Bestandteil der vorliegenden Festlegung würde jedoch aus Sicht der Regulierungsbehörde den Spielraum für mögliche individuelle Vertragsgestaltungen und damit die Vertragsautonomie der Beteiligten übermäßig einschränken. Unabhängig hiervon beabsichtigt die Regulierungsbehörde jedoch losgelöst von der eigentlichen Festlegung einen unverbindlichen Vorschlag für mögliche, sowohl den Anforderungen des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV als auch der vorliegenden Festlegung gerecht werdende Mustervereinbarungen sowie zum Zwecke der Antragserleichterung einen elektronischen Erhebungsbogen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

7.4. Geschlossene Verteilernetze

Aufgrund der Neuregelung des § 110 EnWG, wonach geschlossene Verteilernetze mit Ausnahmen grundsätzlich der Regulierung unterliegen, sind diese mit Blick auf § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nicht mehr als Letztverbraucher im Sinne des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV einzustufen.

Letztverbraucher im Sinne der Regelungen des Energiewirtschaftsrechts sind gemäß § 3 Nr. 25 EnWG natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen. Bei einem Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes erfolgt der von ihm erfolgte Kauf von Energie nicht für den eigenen Verbrauch, sondern zum Zwecke der Belieferung der an das geschlossene Verteilernetz angeschlossenen Netznutzer. Nur diese können, sofern sie die in § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV genannten Voraussetzungen erfüllen, einen Anspruch auf Abschluss ei-

ner individuellen Netzentgeltvereinbarung gem. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV gegenüber dem Betreiber des geschlossenen Verteilernetzes geltend machen. Der Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes ist damit selbst nicht berechtigt, Anträge gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu stellen, da er gemäß § 110 EnWG mit Ausnahme bestimmter dort explizit genannter regulatorischer Privilegierungen grundsätzlich wie ein ganz normaler Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes zu behandeln ist und damit gerade kein Letztverbraucher i.S.v. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV sein kann.

Dem steht entgegen einer Stellungnahme auch nicht die von der Regulierungsbehörde vorgenommene Festlegung eines Umlagesystems (vgl. Beschluss BK8-11-024 vom 14.12.2011) entgegen. Aus der Festlegung an sich ergeben sich bereits deshalb keine präjudizierenden Wirkungen auf das Genehmigungsverfahren nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV, weil es insoweit um völlig unterschiedliche Regelungstatbestände geht. Während § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV das „Ob“ der Genehmigung regelt, wird mit der Festlegung der Regulierungsbehörde davon unabhängig das „Wie“ des Ausgleiches in den Blick genommen (vgl. Beschluss des OLG Thüringen vom 23.04.2012, Az. 2 Kart 1/12).

Im Übrigen können Betreiber geschlossener Verteilernetze unter bestimmten Voraussetzungen durchaus auch unter den Anwendungsbereich des von der Beschlusskammer 8 festgelegten Umlagesystems fallen. Diese können ihre mit dem Abschluss individueller Netzentgeltvereinbarungen verbundenen Mindererlöse grundsätzlich ebenfalls im Rahmen des in § 19 Abs. 2 S. 6 und 7 StromNEV geregelten Wälzungsmechanismus an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber weiterreichen.

7.5. Kundenanlagen

Betreiber von Kundenanlagen i.S.v. § 3 Nummer 24a/b EnWG sind grundsätzlich berechtigt, Anträge nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu stellen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie im Hinblick auf den selbst verbrauchten Strom die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Dagegen ist eine Einbeziehung der von den übrigen Nutzern der Kundenanlage bezogenen Verbrauchsmengen nicht möglich. Die übrigen Nutzer der Kundenanlage hätten dann einen entsprechenden Anspruch gegen den vorgelagerten Netzbetreiber, wenn sie über einen abrechnungsrelevanten Zählpunkt i.S.v. § 20 1d EnWG zum unmittelbar vorgelagerten Netzbetreiber verfügen.

Im Rahmen der Konsultation wurde die vorstehende Regelung von keinem der Beteiligten grundsätzlich in Frage gestellt. Allerdings wurde eine Klarstellung erbeten, welche Anforderungen an die vom Betreiber der Kundenanlage intern vorgenommene Messung des von den übrigen Nutzern der Kundenanlage bezogenen Stroms zu stellen sind, um eine hinreichende Ermittlung des selbst verbrauchten Stroms zu ermöglichen.

Diesbezüglich ist aus Sicht der Regulierungsbehörde für eine ordnungsgemäße Bestimmung des an der betroffenen Abnahmestelle eigenverbrauchten Stroms grundsätzlich ausreichend, wenn der Betreiber der Kundenanlage im Einvernehmen mit dem betroffenen Netzbetreiber eine sachgerechte Schätzung über die Verbrauchs- und Leistungswerte des eigenverbrauchten Stroms durchführt, die gegenüber der Regulierungsbehörde schriftlich bestätigt wird. Im Rahmen dessen ist auch die Testierung der Daten durch einen Wirtschaftsprüfer denkbar. Nur sofern der in einer Kundenanlage angeschlossene Dritte einen Lieferantenwechsel erstrebt, ist es aus Sicht der Regulierungsbehörde zwingend erforderlich, messtechnischen Voraussetzungen nach § 8 MessZV vorzuhalten.

Für die Ermittlung der von der Genehmigung nicht umfassten Netzentgelte ist der im Genehmigungsbescheid festgestellte Wert entscheidend. Dieser gilt für die Dauer der Genehmigung. Ausschließlich der verbleibende Anteil kann über den Belastungsausgleich nach § 19 Abs. 2 S. 6 StromNEV gegenüber dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber geltend gemacht werden. Eine über den im Bescheid festgestellten Anteil der begünstigten Netznutzung hinausgehende Berücksichtigung über den Belastungsausgleich ist dagegen nicht möglich. Der Anteil des Netzentgelts, der nicht von der Netzentgeltgenehmigung umfasst ist, sondern den an die Kundenanlage angeschlossenen Dritten zuzurechnen ist, ist gegenüber der Betreiberin der

Kundenanlage in gewohnter Weise abzurechnen. Etwaig zu zahlende Netzentgelte für singular genutzte Betriebsmittel sind entsprechend anteilig abzurechnen.

7.6. Nachtspeicherheizungen / Wärmepumpen

Eine zusätzliche Genehmigung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist nicht erforderlich, da die Preisbestandteile für Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen bereits nach § 4 ARegV Bestandteil der Erlösobergrenzen sind. In der Festlegung der Bundesnetzagentur zur § 19-Umlage vom 14.12.2011 wurde diesbezüglich festgestellt, dass eine bundesweite Umlage entgangener Erlöse aus unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen nicht sachgerecht ist. § 14a EnWG macht deutlich, dass für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ein eigenes Preissegment zu schaffen ist. Daher sind unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne des § 14a EnWG dem unmittelbaren Anwendungsbereich des § 19 Abs. 2 StromNEV entzogen. Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z. B. Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen) sind somit zukünftig in einem separat zu bestimmenden Netzentgelt in Abweichung von § 17 Abs. 8 StromNEV zu erfassen.

8. Nachweis- und Mitwirkungspflichten gegenüber der Regulierungsbehörde

8.1. Nachweis- und Begründungspflicht

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 9 StromNEV hat der Netzbetreiber unverzüglich alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV vorzulegen.

Um eine möglichst zeitnahe und erfolgreiche Durchführung des Genehmigungsverfahrens zu realisieren, zählt hierzu insbesondere die Verpflichtung zur Vorlage folgender Angaben und Nachweise:

- eine zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher bzw. zwischen Netzbetreiber und Lieferanten (Netznutzer) abgeschlossene individuelle Netzentgeltvereinbarung,
- Angaben zum Netznutzungsvertrag für die Abnahmestelle, insbesondere Angaben, ob der Letztverbraucher selbst Netznutzer ist oder ob ein Lieferant im Rahmen eines Lieferantenrahmenvertrages mit dem Netzbetreiber die Rolle des Netznutzers einnimmt,
- alle zum Abschluss der vorgelegten individuellen Netzentgeltvereinbarung und zur Antragstellung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV erforderlichen Vollmachten, sofern dies nicht unmittelbar in der individuellen Netzentgeltvereinbarung geregelt ist, und sofern der Antrag durch einen Verfahrensbevollmächtigten gestellt wurde,
- Angaben zu den maximalen Höchstlastbeträgen des Vorjahres (z.B. HL_i^{LV} 2012),
- Angaben zu den Höchstlastbeträgen innerhalb der Hochlastzeitfenster des Vorjahres (z.B. HL_{HLZi}^{LV} 2012),
- Angaben zur im Vorjahr in Anspruch genommenen Jahresarbeit (z.B. W_{ges} 2012),
- Angabe der Benutzungsstundenzahl des Vorjahres,
- Angaben zu den für das erste Genehmigungsjahr prognostizierten maximalen Höchstlastbeträgen (z.B. Prog. HL_i^{LV} 2013),
- Angaben zu den für das erste Genehmigungsjahr prognostizierten Höchstlastbeträgen innerhalb der einzelnen Hochlastzeitfenster (z.B. Prog. HL_{HLZi}^{LV} 2013),
- Angaben zur für das erste Genehmigungsjahr prognostizierten Jahresarbeit (z.B. Prog. W_{ges} 2013),
- Angabe der für das erste Genehmigungsjahr prognostizierten Benutzungsstundenzahl,
- Angaben zur Höhe der jeweils für die betreffende Entnahmeebene veröffentlichten allgemeinen Leistungs- und Arbeitspreise (Preisblätter),

- Angaben zu den Hochlastzeitfenster für das erste Genehmigungsjahr,
- Angaben zum betroffenen Netzbetreiber, Letztverbraucher und ggf. zum Lieferanten im Antrag und in der individuellen Entgeltvereinbarung,
- Angaben zur Firmierung und zur Haftung des Letztverbrauchers, z.B. bei der Rechtsform der GmbH & Co. KG auch Angabe über den Komplementär, also die persönlich haftende Gesellschaft,
- eindeutige Angaben zur betroffenen Abnahmestelle im Antrag und in der individuellen Entgeltvereinbarung (ggf. Vorlage des Netzplans),
- eindeutige Angabe der Spannungsebene des Letztverbrauchers im Antrag und in der individuellen Entgeltvereinbarung,
- Angabe der Branche, in der der Letztverbraucher tätig ist, inklusive Angabe der Tätigkeit/Produktion an der betroffenen Abnahmestelle,
- eine nachvollziehbare Begründung, warum der Letztverbraucher in der Lage sein wird, die in der Festlegung genannten Voraussetzungen für ein individuelles Netzentgelt im Genehmigungszeitraum zu erreichen. Neben dem Nachweis über die Verbrauchs- und Leistungswerte des Vorjahres ist eine ausführliche Beschreibung der leistungsintensiven Prozesse und deren Flexibilitäts- bzw. Steuerungspotentiale erforderlich, um zu belegen, dass die Voraussetzung auch in Zukunft erfüllt werden können.

Die Nachweis- und Begründungspflichten sind gem. § 19 Abs. 2 S. 5 StromNEV grundsätzlich durch den Netzbetreiber zu erfüllen. Im Zuge der Verfahrensbeschleunigung sieht es die Regulierungsbehörde jedoch als sachgerecht an, fehlende Angaben im Rahmen seiner im Verwaltungsverfahren bestehenden Mitwirkungspflicht zunächst beim Antragssteller, sofern dieser selbst nicht der Netzbetreiber ist, einzuholen. Wie bereits oben unter Punkt 7.3 ausgeführt, beabsichtigt die Regulierungsbehörde den Antragstellern zur Antragserleichterung in Kürze einen entsprechenden elektronischen Erhebungsbogen zur Verfügung zu stellen.

8.2. Berichtspflichten

Nach Erteilung der Genehmigung muss der betroffene Netzbetreiber unverzüglich (innerhalb des 1. Jahresquartals des Folgejahres) der Regulierungsbehörde einen Nachweis über die Einhaltung der Genehmigungskriterien für ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV sowie einen Nachweis über die tatsächlich geltend gemachten Mindererlöse gemäß § 19 Abs. 2 S. 6 und 7 StromNEV vorlegen. Hierfür steht ab 2013 auf der Internetseite der Regulierungsbehörde ein Erhebungsbogen zur Verfügung. In diesen sind die tatsächlichen Verbrauchs- und Leistungsdaten sowie die Mindererlöse je genehmigter Vereinbarung ersichtlich darzustellen. Die Summe der Mindererlöse muss darüber hinaus durch ein Wirtschaftsprüferstatat bestätigt sein. Die Nachweise sind in elektronischer Form der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde zu übermitteln. Die Übermittlung an die Bundesnetzagentur hat über das Energiedatenportal zu erfolgen.

Die Verpflichtung zur Vorlage dieser Nachweise dient insoweit dem Zweck, der Regulierungsbehörde die Kontrolle der Einhaltung des § 19 Abs. 2 S. 9 StromNEV zu ermöglichen. Insbesondere soll die Prüfung ermöglicht werden, ob die ursprünglich nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV prognostizierten Voraussetzungen auch tatsächlich eingetreten sind oder ob die Abrechnung der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 S. 10 StromNEV nach den allgemein gültigen Netzentgelten zu erfolgen hat.

Zusätzlich soll die Regulierungsbehörde in die Lage versetzt werden, die mit dem vorgesehenen Wälzungsmechanismus verbundenen tatsächlichen Kostenverlagerungen auf die Übertragungsnetzbetreiber nach § 19 Abs. 2 S. 6 StromNEV bzw. die tatsächliche Verrechnung der Mindererlöse zwischen den Übertragungsnetzbetreibern nach § 19 Abs. 2 S. 7 StromNEV im Hinblick auf die Ermittlung der Erlösobergrenzen gemäß § 4 ARegV nachvollziehen zu können.

Entgegengesetzt zu Stellungnahmen, den Nachweis bis zum 30.06. des Folgejahres zu erbringen, hält es die Regulierungsbehörde für sachgerecht, das 1. Quartal des Folgejahres heranzu-

ziehen. Durch die zusätzliche Angabe der Summe der Mindererlöse entfällt die Möglichkeit, die Nachweispflicht auf den Letztverbraucher bzw. Lieferanten zu übertragen.

9. Widerrufsvorbehalt

Die Regulierungsbehörde behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor. Dieser Vorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. Nur so kann die Zukunftsoffenheit aufgrund eines derzeit nicht konkret absehbaren Anpassungsbedarfs gewährleistet werden. Hiervon wird das berechnete Bedürfnis der Unternehmen nach Planungssicherheit nicht beeinträchtigt, da solche Erwägungen in einem etwaigen Änderungsverfahren unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind.

III. Kosten

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gemäß § 91 EnWG vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Bekanntgabe der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Begründung beträgt einen Monat ab Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).


Dr. Frank-Peter Hansen
- Vorsitzender -


Rainer Busch
- Beisitzer -


Mario Lamoratta
- Beisitzer -